



# Fonds de Pensions Nestlé

Informations- Broschüre 2026



**Nestlé**

Good Food, Good Life

Die vorliegende Informationsbroschüre gilt ab dem 1. Juli 2026 und ersetzt ab diesem Datum alle bisherigen Informationsbroschüren.

Dieser Text ist eine Übersetzung.

Im Zweifelsfall oder bei unterschiedlicher Interpretation ist die französische Version massgebend.

#### **Kontaktadresse**

Fonds de Pensions Nestlé

Postfach 353

Avenue Nestlé 55

1800 Vevey (Schweiz)

Telefon: +41 21 924 64 00

E-Mail: [fonds-de-pensions@nestle.com](mailto:fonds-de-pensions@nestle.com)

Internet: [www.fpn.ch](http://www.fpn.ch)

#### **Impressum**

© April 2026/Fonds de Pensions Nestlé

Realisation: Fonds de Pensions Nestlé, Vevey, Schweiz

# Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
2. Das Vorsorgekonzept in der Schweiz	3
3. Beitritt und versicherter Lohn	5
4. Beiträge	6
5. Einkäufe	11
6. Altersguthaben	14
7. Altersleistungen	15
8. Invaliditätsleistungen	21
9. Leistungen im Todesfall	23
10. Austritt aus dem Fonds	29
11. Wohneigentumsförderung	34
12. Scheidung	35
13. Unbezahlter Urlaub	35
14. Konto „Vorzeitige Pensionierung“	36
15. Anpassung der Renten	37
16. Überversicherung	37
17. Übergangsbestimmungen 2026	38
18. Bedingte Garantie 2018	39
19. Übergangsbestimmungen 2013	40

## 1. Einleitung

Der Fonds de Pensions Nestlé (nachfolgend „der Fonds“ genannt) regelt alle Belange der beruflichen Vorsorge (2. Säule) der aktiven Versicherten und der Rentner: Leistungen bei Pensionierung, Tod, Invalidität und Austritt; Beiträge; finanzielle Mittel im Rahmen der Wohneigentumsförderung; usw.

Der Fonds ist ein paritätischer Fonds, der durch die aktiven Versicherten und ihre Arbeitgeber finanziert wird. Er ist im Register für berufliche Vorsorge eingetragen. Die gewährten Leistungen übertreffen bei Weitem die vom BVG vorgeschriebenen Mindestleistungen.

In dieser Informations-Broschüre finden Sie eine Übersicht der Leistungen, die der Fonds den Nestlé-Mitarbeitern in der Schweiz bietet.

Ausser dem Fonds bezahlen gegebenenfalls auch die AHV/IV, die Militärversicherung, die Unfallversicherung und die Versicherung eines haftpflichtigen Dritten weitere Leistungen. Diese werden in der vorliegenden Broschüre nicht behandelt.

Diese Informations-Broschüre ist kein Vorsorgereglement. Das offizielle Dokument, das die Rechte und Pflichten in juristischer Hinsicht festhält, ist das Vorsorgereglement des Fonds.

Im vorliegenden Text gelten männliche und weibliche Formen, sofern nicht ausdrücklich anders erwähnt, jeweils auch für das andere Geschlecht.

## 2. Das Vorsorgekonzept in der Schweiz

Das schweizerische Vorsorgekonzept basiert auf drei Säulen:

- **Staatliche Vorsorge:** Die 1. Säule beruht auf der Alters- und Hinterlassenen-Versicherung (AHV) und der Invalidenversicherung (IV).
- **Berufliche Vorsorge:** Die 2. Säule wird durch das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) geregelt, das den Vorsorgeeinrichtungen die bei der Pensionierung sowie im Todes- und Invaliditätsfall auszurichtenden Mindestleistungen vorschreibt. Den Vorsorgeeinrichtungen steht es allerdings frei, weiter reichende Leistungen vorzusehen, wie es auch der Fonds de Pensions Nestlé tut.
- **Individuelle Vorsorge:** Die 3. Säule ist freiwillig, im Gegensatz zu den beiden anderen, die obligatorisch sind. Die Einlagen können bis zu einer festgelegten Limite vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

### 3-Säulen-System



*Alle Arbeitnehmer, deren massgebender Lohn die BVG-Eintrittsschwelle überschreitet, müssen zwingend versichert werden*



## 3. Beitritt und versicherter Lohn

### Beitritt

Der Beitritt zum Fonds ist obligatorisch für alle Arbeitnehmer:

- deren Arbeitsverhältnis mehr als drei Monate dauert und
- die einen Jahreslohn von mindestens CHF 22 680 beziehen (BVG-Eintrittsschwelle, Stand 2026).

Der Beitritt erfolgt frühestens am 1. Januar nach dem 17. Geburtstag des Arbeitnehmers.

### Versicherter Lohn

Der versicherte Lohn wird wie folgt berechnet:

Jahreslohn (ohne Bonus, jedoch inkl. 13. Monatslohn)
– Koordinationsbetrag (= 1/3 des Jahreslohns; max. CHF 20 000)
<b>= Versicherter Lohn</b>

Der Koordinationsbetrag beträgt im Prinzip 1/3 des Jahreslohns, ist jedoch auf CHF 20 000 begrenzt.

### Beispiele

Jahreslohn	CHF 45 000
Koordinationsbetrag (CHF 45 000/3)	– CHF 15 000
<b>Versicherter Lohn (CHF 45 000 – CHF 15 000)</b>	<b>CHF 30 000</b>
Jahreslohn	CHF 80 000
Koordinationsbetrag (CHF 80 000/3; max. CHF 20 000)	– CHF 20 000
<b>Versicherter Lohn (CHF 80 000 – CHF 20 000)</b>	<b>CHF 60 000</b>

Der Koordinationsbetrag wird durch den Stiftungsrat festgelegt. Er dient dazu, die Leistungen der Sozialversicherungen zu berücksichtigen (AHV/IV, siehe Seite 3).

## 4. Beiträge

### BVG-Alter

Für die Berechnung der Beiträge wird das BVG-Alter wie folgt bestimmt:

$$\begin{array}{r} \text{Laufendes Kalenderjahr} \\ - \text{Geburtsjahr} \\ \hline = \text{BVG-Alter} \end{array}$$

Die Beiträge sind in Prozenten des versicherten Jahreslohns festgelegt (siehe Beispiel auf Seite 7) und werden auf zwölf Monatslöhne verteilt (vom allfälligen 13. Monatslohn wird kein Beitrag abgezogen).

### Zwei verschiedene Beiträge

#### 1. Alterssparbeiträge

Ab dem Alter von 20 Jahren bezahlen der Versicherte und sein Arbeitgeber Alterssparbeiträge, deren Höhe von der gewählten Plan-Variante abhängen. Sie werden dem Altersguthaben des Versicherten gutgeschrieben (Seite 14).

#### 2. Risikoprämien Tod und Invalidität

Die Risikoprämien Tod und Invalidität werden der Risikorückstellung des Fonds zugewiesen. Diese finanziert die Leistungen im Todes- und Invaliditätsfall der aktiven Versicherten. Die Risikoprämien werden für die Berechnung der Austrittsleistung nicht berücksichtigt (Seite 29).

- **Vor dem BVG-Alter von 25 Jahren**  
Der Versicherte ist von der Beitragspflicht befreit, die Risikoprämien Tod und Invalidität werden vom Fonds übernommen.
- **Ab dem BVG-Alter von 25 Jahren**  
Der Versicherte und der Arbeitgeber bezahlen Risikoprämien Tod und Invalidität, basierend auf dem versicherten Jahreslohn. Sie betragen für den Versicherten 0,5 % und für den Arbeitgeber 1 % des versicherten Jahreslohns.

## Wahl der Plan-Variante

Innerhalb eines vorgegebenen Rahmens kann der Versicherte die Höhe seiner Alterssparbeiträge selbst bestimmen. Die gewählte Plan-Variante wirkt sich auf die Altersleistungen aus, nicht jedoch auf die Leistungen im Invaliditäts- und Todesfall.

### Drei Plan-Varianten

<b>Basic</b>	Geeignet für Versicherte, die Lohnabzüge senken wollen. Ihr Nettolohn ist höher, aber die Ersparnisse für die Pensionierung sind geringer.
<b>Standard</b>	Kommt beim Beitritt zum Fonds zur Anwendung sowie für Versicherte, die keine Plan-Variante gewählt haben.
<b>Top</b>	Geeignet für Versicherte, die ihre Altersleistungen erhöhen wollen (Steuerbelastung wird optimiert).

Für die Arbeitgeber sind die Beiträge entsprechend dem Alter des Versicherten gestaffelt und unabhängig von der gewählten Variante.

Alter	Alterssparbeitrag des Versicherten			Alterssparbeitrag des Arbeitgebers
	Basic	Standard	Top	
20 – 24	0,0 %	2,5 %	2,5 %	5,0 %
25 – 34	5,0 %	8,5 %	13,5 %	10,5 %
35 – 44	5,0 %	8,5 %	13,5 %	13,5 %
45 – 54	5,0 %	8,5 %	13,5 %	17,0 %
55+	5,0 %	8,5 %	13,5 %	20,5 %

Die Risikoprämie Tod und Invalidität kommt zum Alterssparbeitrag hinzu (siehe Seite 6).

### Beispiel

50-jähriger Versicherter

Versicherter Lohn (siehe Seite 5) CHF 60 000

#### 1. Alterssparbeitrag

Alterssparbeitrag des Versicherten, je nach gewählter Variante:

– Basic (5 % von CHF 60 000)	CHF 3 000
– Standard (8,5 % von CHF 60 000)	CHF 5 100
– Top (13,5 % von CHF 60 000)	CHF 8 100

Alterssparbeitrag des Arbeitgebers (19,5 % von CHF 60 000) CHF 10 200

#### 2. Risikoprämie

Risikoprämie des Versicherten (0,5 % von CHF 60 000) CHF 300

Risikoprämie des Arbeitgebers (1,0 % von CHF 60 000) CHF 600

Total Risikoprämie CHF 900

Für Versicherte, die am 30.06.2026 beim Fonds angeschlossen sind und vor 1982 geboren wurden, gelten Übergangsbestimmungen. (siehe Seite 38)

### Auslandsaufenthalt / Entsendung als Home-Based Expatriate

Die Versicherten, die nur vorübergehend von der Schweiz ins Ausland entsandt werden, sind ab dem ersten Tag der Entsendung im Standard-Plan versichert.

### Auswirkungen der Planwahl

Ein individueller Vorschlag, der die persönlichen Altersleistungen, Beiträge und Einkaufsmöglichkeiten (siehe Seite 11) in den verschiedenen Plan-Varianten vergleicht, kann bei der Fondsverwaltung angefordert werden oder im Simulationsmodul auf unserer Internetseite [www.fpn.ch](http://www.fpn.ch) berechnet werden. Dieses Dokument ermöglicht es dem Versicherten den für seine persönliche Situation geeigneten Plan zu wählen.

### Beispiel

Männlicher Versicherter, Beitritt zum Fonds mit 25 Jahren

Jahreslohn CHF 65000

Altersleistungen im Alter von 65 Jahren, sofern die Plan-Variante während des ganzen Berufslebens beibehalten wird:

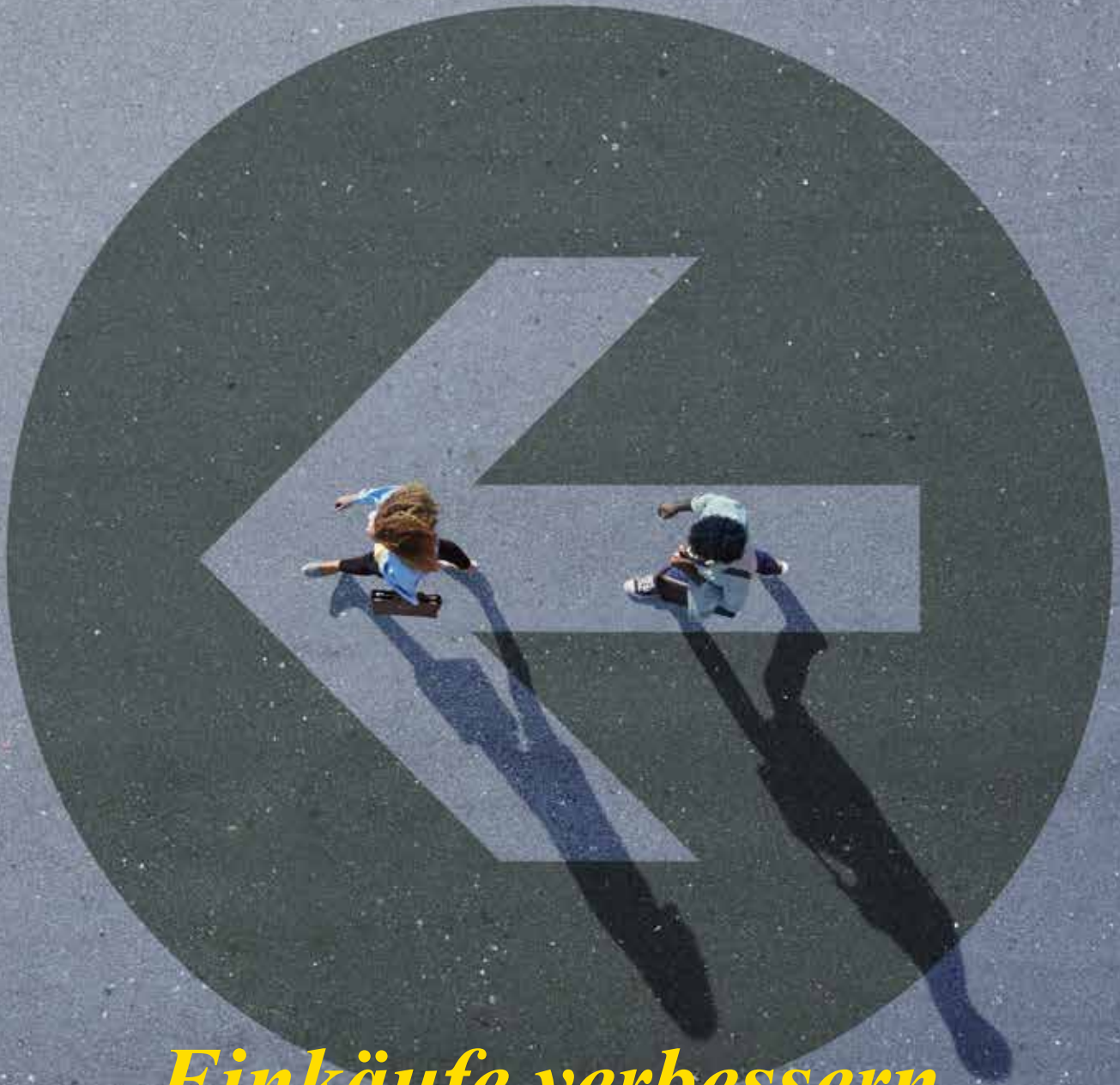
	Vorhandenes Altersguthaben	Jährliche Rente
– Basic	CHF 500 000	CHF 26000
– Standard	CHF 570 000	CHF 29640
– Top	CHF 650 000	CHF 33800

### Frist

Seine Wahl der Plan-Variante kann der Versicherte jeweils bis zum 15. März bekannt geben mit dem Formular „Wahl des Sparplans“, das auf der Internet-Seite des Fonds zur Verfügung steht. Die gewählte Variante kommt ab dem darauffolgenden 1. April zur Anwendung und bleibt solange in Kraft, bis der Versicherte eine andere Variante wählt oder ein Vorsorgefall eintritt (Pensionierung, Invalidität, Tod).



*Der Versicherte hat  
die Wahl zwischen  
drei Plan-Varianten*



*Einkäufe verbessern  
Ihre Vorsorge*

## 5. Einkäufe

Einkäufe sind freiwillige Einlagen des Versicherten, die er zusätzlich zu den reglementarischen Beiträgen einbezahlt (Seite 6).

### Zwei verschiedene Ziele

#### 1. Eine Vorsorgelücke schliessen

Eine Vorsorgelücke besteht, wenn der folgende Tatbestand erfüllt ist:

$$\text{Erworbenes Altersguthaben} < \text{Theoretisches maximales Altersguthaben}$$

Das theoretische maximale Altersguthaben wird gemäss einer im Vorsorgereglement aufgeführten Tabelle versicherungsmathematisch berechnet. Es entspricht dem Altersguthaben, das der Versicherte bei einer Beitragszahlung ab dem Alter 25 aufgrund seines gegenwärtigen Einkommens theoretisch im gewählten Plan erworben haben könnte.

#### Beispiel

40-jähriger männlicher Versicherter	
Versicherter Lohn	CHF 60 000
Theoretisches maximales Altersguthaben	CHF 185 700
Bisher erworbenes Altersguthaben	– CHF 100 000
Maximaler Einkaufsbetrag	CHF 85 700

Einkäufe werden dem Altersguthaben des Versicherten gutgeschrieben.

Die im Fonds versicherten Altersleistungen erhöhen sich mit jedem getätigten Einkauf. Stirbt ein aktiver Versicherter, so sind die einbezahlten Einkaufsbeträge samt Zinsen Bestandteil des Todesfallkapitals (Seite 26+27).

## 2. Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung

Die vorzeitige Pensionierung kann erst vorfinanziert werden, wenn keine Vorsorgelücke mehr besteht.

Dank der Vorfinanzierung wird die durch eine vorzeitige Pensionierung entstehende Leistungskürzung gemildert oder vollständig aufgehoben (Seite 15). Der Versicherte kann auch eine befristete Rente (AHV-Überbrückungsrente – Seite 17) vorfinanzieren, die dazu dient, die Einkommenseinbusse bis zum Bezug der AHV-Rente auszugleichen. Diese Einkäufe werden dem Konto „Vorzeitige Pensionierung“ des Versicherten gutgeschrieben (Seite 36), das nicht Bestandteil des Altersguthabens ist.

Die maximale Einkaufssumme wird gemäss der entsprechenden im Vorsorgereglement aufgeführten Tabellen versicherungsmathematisch berechnet und basiert auf der Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung im Alter von 58 Jahren und einer maximalen befristeten Rente.

## Vorgehen und Einschränkungen

Die maximale Einkaufssumme des Versicherten ist unten auf dem Vorsorgeausweis angegeben. Auf Wunsch des Versicherten erstellt die Fondsverwaltung einen detaillierteren Einkaufsvorschlag. Es ist nur ein Einkauf pro Jahr möglich.

Vor dem ersten Einkauf muss der Versicherte das Formular „Erklärung zum Einkauf“ einreichen, mit dem er bestätigt, die erforderlichen Bedingungen zu erfüllen. Dieses Formular muss er auch ausfüllen, bevor er mit der Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung beginnt; es steht auf der Internetseite zur Verfügung oder kann bei der Fondsverwaltung angefordert werden.

Die Einzahlung erfolgt auf das Konto des Fonds de Pensions Nestlé in Vevey IBAN CH67 0024 0240 C078 4787 0 bei der UBS in Genf unter Angabe der folgenden Daten: Einkauf, Versicherten-Nummer, Name und Vorname.

Der einbezahlte Einkaufsbetrag darf innerhalb der darauffolgenden drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden; dies trifft insbesondere auf den Austritt (Seite 30), die Pensionierung (Seite 16) und die Wohneigentumsförderung (Seite 34) zu.

Für Versicherte, die erst vor Kurzem aus dem Ausland zugezogen sind und zuvor nie einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen waren, darf während der ersten fünf Jahre die jährliche Einkaufssumme 20 % des versicherten Lohns nicht übersteigen.

Hat ein Versicherter einen Teil seines Guthabens im Rahmen der Wohneigentumsförderung vorbezogen, so muss er diesen Betrag zurückerstatten, bevor er einen Einkauf tätigen kann.

Falls ein Versicherter in der Schweiz über ein Vorsorgeguthaben ausserhalb des Fonds oder über ein Guthaben der 3. Säule verfügt, das über den vorgesehenen Betrag hinausgeht (z. B. aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit), sind seine Einkaufsmöglichkeiten eventuell eingeschränkt.

Schiebt der Versicherte seine vorzeitige Pensionierung auf, so dürfen die ausbezahlten Leistungen keinesfalls die gesetzliche Begrenzung von 105 % der im ordentlichen Pensionsalter berechneten Altersrente übersteigen (die Auszahlung einer AHV-Überbrückungsrente ist in der Limite von 105 % nicht enthalten). Im Fall einer Überschreitung verfällt der überschüssige Leistungsanteil an den Fonds.

## Steuerliche Aspekte

Ein Versicherter, der Einkäufe vornimmt, verbessert seine zukünftigen Altersleistungen. Zudem kann grundsätzlich die gesamte Einkaufssumme vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

Der Fonds lehnt jedoch jegliche Verantwortung ab, falls die Steuerbehörde solche Abzüge verweigert. Deshalb ist es ratsam, sich vorgängig bei der zuständigen Steuerbehörde über die Abzugsfähigkeit zu erkundigen.

Der Einkauf muss dem Fonds vor dem 31. Dezember gutgeschrieben werden, um im laufenden Jahr steuerlich abzugsfähig zu sein.

Solche Einkäufe sind völlig unabhängig von der 3. Säule. Es ist also erlaubt, im gleichen Kalenderjahr sowohl in die 3. Säule einzuzahlen als auch Einkäufe beim Fonds vorzunehmen.

## 6. Altersguthaben

### Beschreibung

Der Fonds führt für jeden aktiven Versicherten ein Altersguthaben.

Dieses Guthaben wird geüfnet durch:

- die Alterssparbeiträge des aktiven Versicherten und des Arbeitgebers (Seite 6);
- die aus früheren Vorsorgeeinrichtungen eingebrachten Freizügigkeitsleistungen;
- die vom Versicherten getätigten Einkäufe, um Vorsorgelücken zu schliessen (Seite 11);
- die Rückerstattung von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- die infolge Scheidung erhaltenen Leistungen des geschiedenen Ehegatten (Seite 35).

Von diesem Guthaben werden abgezogen:

- die Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung (Seite 34);
- die Vorbezüge infolge Scheidung (Seite 34).

Dem Altersguthaben werden gutgeschrieben:

- ein **Mindestzins**;
- eine **Überschussbeteiligung**.

Die Höhe des Mindestzinssatzes und der Überschussbeteiligung sowie die Zuweisungsrichtlinien werden durch den Stiftungsrat des Fonds unter Berücksichtigung der finanziellen Lage des Fonds bestimmt.

### Verwendung

Das Altersguthaben dient der Finanzierung der Leistungen des Fonds bei der Pensionierung (Seite 15) sowie im Fall von Invalidität (Seite 21) oder Tod (Seite 23).

## 7. Altersleistungen

### Zeitpunkt der Pensionierung

In Absprache mit dem Arbeitgeber kann die Pensionierung erfolgen zwischen:

- 58 Jahren und
- 70 Jahren.

Das normale Pensionsalter ist erreicht am Monatsersten nach:

- dem 65. Geburtstag

### Anspruch auf die Altersrente

Die Altersrente wird vom effektiven Pensionierungsdatum bis zum Tod des Versicherten ausbezahlt.

### Höhe der Altersrente

Die jährliche Altersrente berechnet sich wie folgt:

$$\text{Altersguthaben am Tag der Pensionierung} \times \text{Umwandlungssatz}$$

#### Umwandlungssatz

Alter	Männer	Frauen	Alter	Männer	Frauen
58	4,40 %	4,70 %	65	5,20 %	5,65 %
59	4,50 %	4,80 %	66	5,35 %	5,80 %
60	4,60 %	4,90 %	67	5,50 %	6,00 %
61	4,70 %	5,05 %	68	5,70 %	6,25 %
62	4,85 %	5,20 %	69	5,90 %	6,45 %
63	4,95 %	5,35 %	70	6,10 %	6,65 %
64	5,10 %	5,50 %			

## Beispiel

65-jähriger männlicher Versicherter	
Vorhandenes Altersguthaben	CHF 500 000
Umwandlungssatz im Alter 65 (Männer)	5,20 %
Entsprechende jährliche Altersrente (CHF 500 000 x 5,20 %)	CHF 26 000

## Kapitaloption

Beim Übertritt in den Ruhestand kann die versicherte Person beantragen, ihr Altersguthaben ganz oder teilweise in Form einer Kapitalauszahlung zu beziehen.

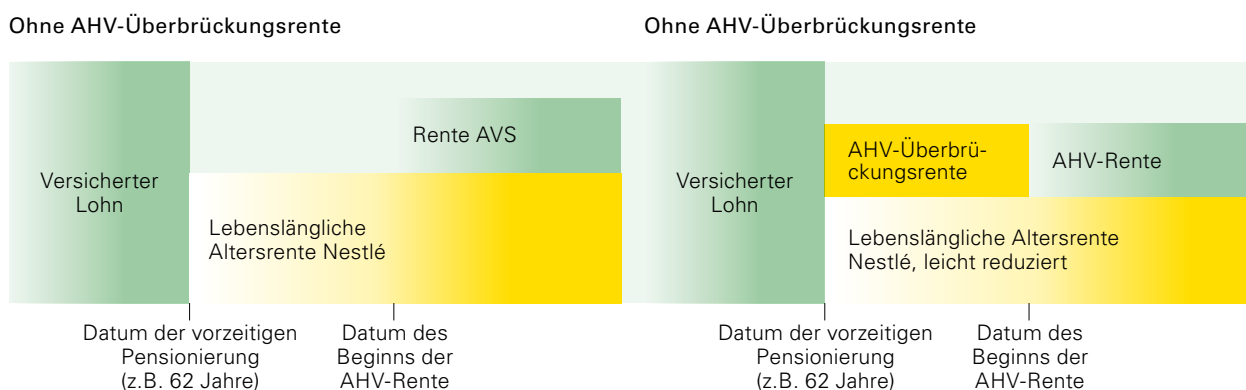
Die Möglichkeit eines Kapitalbezugs unterliegt folgenden Bedingungen:

- Der Ehegatte muss seine Zustimmung schriftlich erteilen, zusammen mit einer Kopie eines Ausweisdokuments mit seiner Unterschrift. Der Fonds kann eine beglaubigte Unterschrift verlangen.
- Der Antrag muss mindestens 3 Monate vor dem effektiven Pensionierungsdatum **schriftlich und unwiderruflich** eingereicht werden.
- Leistungen aus Einkäufen dürfen gemäss Reglement erst **3 Jahre nach dem Einkauf** in Kapitalform ausbezahlt werden. Einkäufe im Zusammenhang mit einer Scheidung bleiben vorbehalten und unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen.
- Die Auszahlung eines Teils oder des gesamten Altersguthabens als Kapital führt zu einer **entsprechenden Reduktion** der Altersrente sowie der damit verbundenen Hinterlassenenrenten.

## Befristete Rente – AHV-Überbrückungsrente

Bei vorzeitiger Pensionierung kann der Versicherte eine befristete Rente (AHV-Überbrückungsrente) beantragen, die bis zu Beginn des Rentenanspruchs des normalen Pensionsalters der Schweizer Sozialversicherung AHV (1. Säule) ausbezahlt wird. Diese vom Fonds vorgeschlagene Variante hat allerdings keinerlei Einfluss auf die erste Säule.

### Funktionsweise der AHV-Überbrückungsrente



Die Höhe der befristeten Rente kann frei gewählt werden, darf aber den Betrag der jährlichen maximalen AHV-Rente nicht übersteigen (CHF 30 240 im Jahr 2026).

Stirbt der Bezüger, besteht auf die AHV-Überbrückungsrente kein Anspruch auf eine Ehegatten- oder Waisenrente.

Die temporäre Rente wird dem im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Altersguthaben belastet, gemäss den folgenden Faktoren:

#### Kürzungsfaktoren für die AHV-Überbrückungsrente

Alter	Männer	Alter	Frauen
58	6,449	58	5,478
59	5,588	59	5,611
60	4,708	60	4,726
61	3,810	61	3,822
62	2,892	62	2,899
63	1,951	63	1,955
64	0,988	64	0,989
65		65	

## Beispiel

Männlicher Versicherter, der mit 62 Jahren in Pension geht	
Im Alter von 62 Jahren vorhandenes Altersguthaben	CHF 700 000
Gewünschte AHV-Überbrückungsrente	CHF 30 240
Finanzierungskosten der AHV-Überbrückungsrente (CHF 28 680 × 2,828)	CHF 87 454
Altersguthaben nach Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente (CHF 700 000 – CHF 87 454)	CHF 612 546
Verbleibende lebenslängliche Altersrente (CHF 612 546 × 4,85 %)	CHF 29 712
Rente des Fonds von Alter 62 bis 65 (CHF 30 012 + CHF 28 680)	CHF 59 952
Altersrente ab Alter 65	CHF 29 712

Ab Alter 65 kommt die von der AHV ausbezahlte Rente hinzu.

## Teilpensionierung / stufenweise Pensionierung

Ein aktiver Versicherter kann ab dem Alter von 58 Jahren, in Absprache mit dem Arbeitgeber, eine Teil-Altersrente beantragen, sofern sich sein Beschäftigungsgrad um mindestens 20 % reduziert. Eine solche stufenweise Pensionierung ermöglicht es dem Versicherten, gleichzeitig einen Lohn und eine Altersrente zu beziehen.

Bei jeder nachfolgenden Reduktion des verbliebenen Beschäftigungsgrades um mindestens 20 % kann der Versicherte eine zusätzliche Teil-Altersrente beantragen. Erlaubt sind jedoch höchstens drei Pensionierungsstufen; die dritte entspricht zwangsläufig der Vollpensionierung.

## Beispiel

62-jähriger männlicher Versicherter	
Beschäftigungsgrad 60%, Pensionierungsgrad 40%	
Vorhandenes Altersguthaben im Alter 62	CHF 400 000
Teil-Altersrente bei Pensionierungsgrad 40% (CHF 400 000 × 40% × 4,85%)	CHF 7 760
Verbleibendes Altersguthaben (CHF 400 000 × 60%)	CHF 240 000

Zusätzlich zur Teil-Altersrente des Fonds bezieht der Versicherte einen Lohn für den verbleibenden Beschäftigungsgrad von 60%.

## Erhalt des Vorsorgeschutzes

Ein aktiver Versicherter, der mindestens 58 Jahre alt ist und dessen versicherter Lohn höchstens um 50% sinkt, kann im Zeitpunkt seiner Lohnreduktion verlangen, dass sein Vorsorgeschutz sich weiterhin nach dem letzten versicherten Lohn richtet. Dieser Erhalt des Vorsorgeschutzes ist möglich bis zum ordentlichen Rentenalter von 65 Jahren.

Erzielt der Versicherte jedoch neben dem reduzierten Lohn ein zusätzliches Erwerbseinkommen, so erlischt der Erhalt des Vorsorgeschutzes.

Die auf dem versicherten Lohnanteil, der den effektiven Lohn übersteigt, geschuldeten Beiträge (Seite 6) gehen vollumfänglich zulasten des Versicherten.

### Beispiel

62-jähriger männlicher Versicherter

Herabsetzung des Beschäftigungsgrades von 100 % auf 60 %

Jahreslohn CHF 80 000 bei 100 %, entspricht einem versicherten Lohn von CHF 60 000

Jahreslohn CHF 48 000 bei 60 %, entspricht einem versicherten Lohn von CHF 32 000

Um die Bildung seines Altersguthabens auf dem bisherigen Niveau beizubehalten, muss der Versicherte die folgenden Beiträge entrichten:

Reglementarischer Jahresbeitrag auf dem effektiven versicherten Lohn bei 60 %, also CHF 32 000 x 9 % (Arbeitnehmeranteil) CHF 2 880

Kosten für Erhalt des Vorsorgeschutzes, also CHF 28 000 x 30,5 %

(Arbeitnehmeranteil: 9% bei der Standard-Variante

+ Arbeitgeberanteil: 21,5 %) + CHF 8 540

Total Jahresbeitrag zulasten des Versicherten CHF 11 420

## Weiterführung der Versicherung nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber

Der Versicherte, der nach **Vollendung des 58. Altersjahres** infolge der **Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber** nicht mehr versicherungspflichtig ist, kann weiterversichert bleiben.

Während der Weiterversicherung kann der Versicherte die Vollversicherung oder nur die Risikoversicherung weiterführen. Die Beiträge, die sich aus dem letzten versicherten Lohn und dem vor der Versicherung gültigen Sparplan errechnen, gehen vollumfänglich zu Lasten des Versicherten.

Hat die Weiterführung der Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, werden die Altersleistungen nur in Rentenform ausgerichtet.

Die Weiterversicherung ist nur für Versicherte mit Wohnsitz in der Schweiz möglich. Sie endet, wenn der Versicherte:

- die Weiterversicherung kündigt;
- in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintritt und mehr als zwei Drittel seiner Freizügigkeitsleistung in die neue Einrichtung überwiesen wird;
- das ordentliche Rücktrittsalter erreicht;
- Anspruch auf eine volle temporäre Invalidenrente hat;
- vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters stirbt;
- mit der Bezahlung der Beiträge in Verzug ist;
- nimmt seinen Wohnsitz ausserhalb der Schweiz.

## Pensionierten-Kinderrente

Der Bezüger einer Altersrente des Fonds hat auch Anspruch auf eine Rente für jedes seiner Kinder.

Die Rente wird bis zum **18. Geburtstag** des Kindes ausbezahlt. Für Kinder, die sich in Ausbildung befinden, besteht der Rentenanspruch bis zum Ende des Studiums oder der Berufslehre, jedoch längstens bis zum **25. Geburtstag**.

Die Pensionierten-Kinderrente beträgt für jedes Kind **15%** der laufenden Altersrente, maximal jedoch CHF 12 000 pro Jahr.

## 8. Invaliditätsleistungen

### Anspruch auf die temporäre Invalidenrente

Der Entscheid über die Ausrichtung einer temporären Invalidenrente und den Invaliditätsgrad wird durch den Fonds getroffen, im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber und gestützt auf den IV-Entscheid und/oder auf ein ärztliches Gutachten.

Die Invalidenrente wird **temporär** bis zum Erreichen des normalen Pensionsalters ausbezahlt. Nach diesem Alter wird sie durch die Altersrente ersetzt, **deren Höhe von der Invalidenrente abweichen kann** (Seite 15).

### Betrag der temporären Invalidenrente

Die temporäre Invalidenrente wird wie folgt berechnet:

Versicherter Lohn    x    65 %

#### Beispiel

Versicherter Lohn vor der Invalidität	CHF 60 000
Jährliche Vollinvalidenrente (CHF 60 000 × 65 %)	CHF 39 000
Diese Rente wird bis zum Erreichen des normalen Pensionsalters 65/64 Jahre ausbezahlt).	

### Teilinvalidität

Bei Teilinvalidität wird die Invalidenrente entsprechend dem durch den Fonds anerkannten Invaliditätsgrad ermittelt.

Das Altersguthaben vermindert sich im Verhältnis des Invaliditätsgrades.

## Invaliden-Kinderrente

Der Bezüger einer temporären Invalidenrente des Fonds hat auch Anspruch auf eine Rente für jedes seiner Kinder.

Die Rente wird bis zum **18. Geburtstag** des Kindes ausbezahlt. Für Kinder, die sich in Ausbildung befinden, besteht der Rentenanspruch bis zum Ende des Studiums oder der Berufslehre, jedoch längstens bis zum **25. Geburtstag**.

Die Invaliden-Kinderrente beträgt für jedes Kind **10%** des versicherten Lohns. Sie ist jedoch auf CHF 12000 pro Jahr begrenzt. Diese Rente berücksichtigt zudem den vom Fonds anerkannten Invaliditätsgrad.

## Befreiung von der Beitragspflicht

Mit Beginn des Anpruchs auf eine temporäre Invalidenrente wird das des Invaliditätsgrads auf das Invaliden-Konto übertragen. Danach wird dieses Guthaben gemäss den folgenden Regeln geäufnet.

Der Anspruch auf Beitragsbefreiung entsteht und erlischt zum gleichen Zeitpunkt wie der Anspruch auf die temporäre Invalidenrente. Bei Teilinvalidität beschränkt sich die Beitragsbefreiung auf den invaliden Teil des versicherten Lohns, entsprechend dem vom Fonds anerkannten Invaliditätsgrad.

Während der Beitragsbefreiung gehen die Beiträge des Versicherten und des Arbeitgebers zulasten des Fonds. Die Beiträge werden nach dem Plan „Standard“ und aufgrund des letzten vor dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit versicherten Lohns berechnet.

## 9. Leistungen im Todesfall

### Rentenarten und -bezüger

Als Ehegatte gilt:

- der gesetzliche Ehegatte des Versicherten nach schweizerischem Recht oder
- die gleichgeschlechtliche Person, die mit dem Versicherten in einer eingetragenen Partnerschaft gemäss dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (PartG) zusammenlebt.

Als Partner gilt eine Person des gleichen oder des anderen Geschlechts, welche die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt:

- sie ist nicht verheiratet und ist keine eingetragene Partnerschaft eingegangen (mit dem Versicherten oder einer anderen Person)
- sie ist nicht mit dem Versicherten verwandt
- sie hat mit dem Versicherten in den letzten 5 Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt oder muss für eines oder mehrere gemeinsame Kinder aufkommen.

Der Versicherte muss zu Lebzeiten dem Fonds Name und weitere Angaben seines Partners mitteilen, unter Verwendung des Formulars „Bezeichnung der Begünstigten im Todesfall“, das auf der Internetseite des Fonds zur Verfügung steht oder bei der Fondsverwaltung angefordert werden kann.

Der überlebende Partner muss seinen Anspruch innerhalb von 12 Monaten schriftlich beim Fonds geltend machen und dabei den Beweis erbringen, dass er die entsprechenden Bedingungen erfüllt.

### Beginn und Ende des Anspruchs

Der Anspruch auf eine Rente für den überlebenden Ehegatten/Partner entsteht am Monatsersten nach dem Tod des Versicherten. Er erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Rentenbezüger stirbt oder wieder heiratet. Er erlischt ebenfalls, wenn der überlebende Partner wieder mit einem Partner zusammenlebt. In diesen beiden Fällen wird eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten ausbezahlt.

## Betrag der Rente

Die Rente für den überlebenden Ehegatten/Partner eines **aktiven Versicherten** wird wie folgt berechnet:

Versicherter Lohn x 45 %

### Beispiel

Versicherter Lohn	CHF	60 000
Rente für den überlebenden Ehegatten/Partner (45 % von CHF 60 000)	CHF	27 000

Beim Tod eines Invaliden oder eines Rentenbezügers wird die Rente für den überlebenden Ehegatten/Partner aufgrund der laufenden Invaliden- oder Altersrente berechnet. In der Regel beträgt sie:

Invaliden- oder Altersrente x 70 %

Auf die allfällige temporäre Rente wird keine Rente für den überlebenden Ehegatten/Partner gewährt.

## Altersunterschied

Ist der Bezüger einer Rente für den überlebenden Ehegatten/Partner jünger als der Versicherte und beträgt der Altersunterschied mehr als 10 Jahre, so wird die Rente für jedes die Altersdifferenz von 10 Jahren übersteigende Jahr um 2,4 % gekürzt.

### Beispiel

14 Jahre Altersunterschied, somit 4 Jahre über 10 Jahre

Kürzung für 14 Jahre Altersunterschied (4 x 2,4 %)	9,6 %
Rente für den überlebenden Ehegatten/Partner	CHF 27 000
Gekürzte Rente für den überlebenden Ehegatten/Partner ([100 % – 9,6 %] x CHF 27 000)	CHF 24 408

## Heirat oder neue Partnerschaft nach der Pensionierung

Im Fall von Heirat oder Bezeichnung eines neuen Partners nach Erreichen des normalen Pensionsalters wird die Rente für den überlebenden Ehegatten/Partner für jedes über das normale Pensionsalter hinausgehende Jahr um 20 % gekürzt. Die minimale Ehegattenrente gemäss BVG ist in jedem Fall garantiert.

### Beispiel

Heiratet ein Pensionierter im Alter von 68 Jahren, also 3 Jahre nach dem normalen Pensionsalter von 65 Jahren, wird die Rente für den überlebenden Ehegatten um 60 % gekürzt.

## Kapitaloption

War der Versicherte im Zeitpunkt seines Todes älter als 58 Jahre, kann der Bezüger einer Rente für den überlebenden Ehegatten/Partner vor der ersten Rentenzahlung die Auszahlung von bis zu 50 % seiner Rente in Kapitalform beantragen.

## Kinderrente

Jedes Kind eines verstorbenen Versicherten hat Anspruch auf eine Kinderrente.

Die Rente wird bis zum **18. Geburtstag** des Kindes ausbezahlt. Für Kinder, die sich in Ausbildung befinden, besteht der Rentenanspruch bis zum Ende des Studiums oder der Berufslehre, jedoch längstens bis zum **25. Geburtstag**.

Beim Tod eines **aktiven Versicherten** entspricht die Kinderrente **10 %** des versicherten Lohns.

Beim Tod eines **Invaliden oder Pensionierten** entspricht die Kinderrente **15 %** der laufenden Invaliden- oder Altersrente.

Für Vollwaisen wird die Rente verdoppelt.

### Beispiel

Die durch den Fonds ausbezahlten Renten beim Tod eines aktiven verheir. Versicherten.

Rente für den überlebenden Ehegatten (45 % von CHF 60 000)	CHF 27 000
Kinderrente pro Kind (10 % von CHF 60 000)	CHF 6 000

## Todesfallkapital ohne Hinterlassenenrente

Wird beim Tod eines aktiven Versicherten **keine Rente für den überlebenden Ehegatten/Partner ausbezahlt**, so haben die Hinterbliebenen des verstorbenen Versicherten Anspruch auf ein Todesfallkapital nach folgender Rangordnung:

1. – die waisenrentenberechtigten Kinder oder
  - die zu Lebzeiten durch den Verstorbenen bezeichneten Personen, sofern er zum Todeszeitpunkt für ihren Unterhalt aufkam.

Fehlen begünstigte Personen der Kategorie 1:

2. – die Kinder, die keinen Anspruch auf eine Waisenrente haben;
  - bei deren Fehlen: die Eltern;
  - bei deren Fehlen: die Geschwister.

Fehlen begünstigte Personen der Kategorie 2:

3. die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Anspruchsberechtigten erfolgt zu gleichen Teilen.

Mit dem Formular „Bezeichnung der Begünstigten im Todesfall“, das auf der Internetseite des Fonds oder bei der Fondsverwaltung zur Verfügung steht, kann der Versicherte die Reihenfolge der Begünstigten innerhalb der gleichen Kategorie ändern und/oder die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Begünstigten der gleichen Kategorie zu unterschiedlichen Teilen bestimmen. Die Rangordnung der Kategorien kann nicht geändert werden.

Die Anspruchsberechtigten müssen ihren Anspruch innerhalb von 12 Monaten nach dem Tod des Versicherten gegenüber dem Fonds geltend machen. Nicht zur Auszahlung gelangende Teile des Todesfallkapitals verbleiben beim Fonds.

Das Todesfallkapital entspricht:

Altersguthaben zum Todeszeitpunkt

## Todesfallkapital mit Hinterlassenenrente

Wird beim Tod eines aktiven Versicherten **eine Rente für den überlebenden Ehegatten/Partner** fällig, so bezahlt der Fonds dem Begünstigten der erwähnten Rente ein Todesfallkapital, das dem höheren der folgenden Beträge entspricht:

Summe der zur Schliessung einer Vorsorgelücke getätigten Einkäufe, mit Zinsen	oder	Altersguthaben zum Todeszeitpunkt
– Summe der Vorbezüge, mit Zinsen		– Barwert der Rente für den überlebenden Ehegatten/Partner

Das Todesfallkapital wird dem Bezüger der Rente für den überlebenden Ehegatten/Partner ausbezahlt.

### Beispiel

Männlicher Versicherter, der im Alter von 62 Jahren stirbt

Altersguthaben zum Todeszeitpunkt	CHF	1 000 000
Barwert der Rente für den überlebenden Ehegatten	– CHF	950 000
Differenz	CHF	50 000
Durch den Versicherten getätigte Einkäufe mit Zinsen	CHF	80 000
Summe der Vorbezüge	– CHF	20 000
Differenz	CHF	60 000
Das Todesfallkapital entspricht dem höheren der beiden Beträge, also	CHF	60 000

## Sterbegeld

Beim Tod eines aktiven Versicherten oder eines Bezügers einer Alters- oder Invalidenrente wird ein einmaliges Sterbegeld von CHF 5 000 ausbezahlt.

An aerial photograph showing three people walking on a curved, light-colored surface. The person at the top is wearing a blue jacket and a yellow backpack, carrying a tablet. The person in the middle is wearing a blue jacket and carrying a bag. The person at the bottom is wearing a red jacket and carrying a black suitcase. Long, dark shadows are cast by each person, extending towards the bottom right. The background is a dark, textured surface.

*Verlässt ein Versicherter Nestlé,  
muss er den Fonds über die Ver-  
wendung seiner Austrittsleistung  
informieren*

## 10. Austritt aus dem Fonds

Ein Versicherter, dessen Arbeitsverhältnis endet:

- bevor er das Alter von 58 Jahren erreicht (Seite 15),
- ohne dass der Fonds eine Alters- oder Invalidenleistung ausrichten muss, und
- der nicht in eine andere Gesellschaft der Nestlé-Gruppe übertritt

scheidet aus dem Fonds aus und hat Anspruch auf eine **Austrittsleistung**.

Diese entspricht:

### Altersguthaben zum Zeitpunkt des Austritts

Ein über 58 Jahre alter Versicherter, der vom Fonds keine Invalidenleistungen bezieht und nicht in eine andere Gesellschaft der Nestlé-Gruppe übertritt, kann die Überweisung der Austrittsleistung nur verlangen, wenn er nachweist, dass er weiterhin hauptberuflich einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder bei der Arbeitslosenversicherung angemeldet ist.

Trifft dies nicht zu, erhält der Versicherte die Leistungen der vorzeitigen Pensionierung des Fonds (Seite 15).

## Überweisung der Austrittsleistung

Die Austrittsleistung dient weiterhin der Alters-, Invaliden- und Todesfall-Vorsorge des austretenden aktiven Versicherten und muss überwiesen werden:

- an die neue Vorsorgeeinrichtung; bei deren Fehlen
- auf ein Freizügigkeitskonto bei einer Bank oder
- auf eine Freizügigkeitspolice einer Versicherungsgesellschaft.

Erteilt der austretende Versicherte innerhalb von 6 Monaten keine Anweisungen, überweist der Fonds die Austrittsleistung an die BVG-Auffangeinrichtung.

## Barauszahlung

Scheidet der Versicherte aus der Nestlé-Gruppe aus, ist abhängig vom künftigen Wohnsitzland eine Barauszahlung der Austrittsleistung unter bestimmten Bedingungen möglich:

Wohnsitzland	Bedingungen	Anteil der Austrittsleistung, der in bar ausbezahlt werden kann
Schweiz	Der Versicherte macht sich selbständig und untersteht nicht mehr der obligatorischen beruflichen Vorsorge	Gesamte Austrittsleistung
EU-Mitgliedsstaaten, Island und Norwegen	Der Versicherte untersteht der obligatorischen Versicherung für Alters-, Invaliditäts- und Todesfallleistungen	Differenz zwischen der Austrittsleistung und dem BVG-Altersguthaben (überobligatorischer Teil)
	Der Versicherte untersteht nicht der obligatorischen Versicherung für Alters-, Invaliditäts- und Todesfallleistungen	Gesamte Austrittsleistung
Liechtenstein	Der Versicherte macht sich selbständig	Differenz zwischen der Austrittsleistung und dem BVG-Altersguthaben (überobligatorischer Teil)
Andere Länder	Keine Bedingungen	Gesamte Austrittsleistung

## Beispiel

52-jähriger Versicherter, der die Nestlé-Gruppe verlässt, um in Italien einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, wobei er der obligatorischen Versicherung untersteht.

Gesamte Austrittsleistung	CHF 350 000
Davon BVG-Altersguthaben	CHF 100 000
Differenz zwischen der Austrittsleistung und dem BVG-Altersguthaben (überobligatorischer Teil)	CHF 250 000

In diesem Beispiel ist die Barauszahlung nur bis zum Betrag von CHF 250 000 möglich. Das BVG-Altersguthaben von CHF 100 000 bleibt dem BVG unterstellt.

Das BVG-Altersguthaben, das nicht in bar ausbezahlt werden darf, wird beispielsweise auf ein Freizügigkeitskonto bei einer Schweizer Bank überwiesen. 5 Jahre vor dem regulären Rentenalter kann der Versicherte dann darüber verfügen.

Falls die Austrittsleistung kleiner ist als der jährliche Alterssparbeitrag des Versicherten, darf die gesamte Austrittsleistung in bar ausbezahlt werden.

Für die Barauszahlung muss der Versicherte in jedem Fall die schriftliche Einwilligung des Ehegatten vorlegen, zusammen mit einer Kopie eines amtlichen Ausweises, der die Unterschrift des Ehegatten trägt. Der Fonds kann die Beglaubigung der Unterschrift verlangen.

Bei Wegzug ins Ausland ist eine Bestätigung der Einwohnerkontrolle erforderlich und es wird eine Quellensteuer erhoben. Bei der Auswanderung in ein EU-Mitgliedsland, nach Island oder Norwegen müssen unter Umständen weitere Dokumente beigebracht werden.

Macht sich der Versicherte in der Schweiz selbständig, muss er eine Bestätigung der Anmeldung als Selbständigerwerbender im Haupterwerb bei einer AHV-Ausgleichskasse vorlegen.

Die Überweisung der Austrittsleistung erfolgt, sobald der austretende Versicherte das **Formular** „Antrag für die Überweisung der Austrittsleistung“ eingereicht hat, frühestens jedoch am letzten Tag seines Dienstverhältnisses gemäss Arbeitsvertrag.





*Das Altersguthaben kann zur Finanzierung von Wohneigentum verwendet werden*

## 11. Wohneigentumsförderung

### Verpfändung

Bei einer Verpfändung wird das im Fonds erworbene Altersguthaben ganz oder teilweise als Garantie für einen vom Pfandgläubiger gewährten Kredit zur Finanzierung eines als Hauptwohnsitz genutzten Wohneigentums eingesetzt.

Es können verpfändet werden:

- **das Altersguthaben:** Der Versicherte verpfändet sein gegenwärtiges oder, je nach Bedarf, sein künftiges Altersguthaben; in der Regel wird ein fester Betrag verpfändet.
- **der Anspruch auf Vorsorgeleistungen** (Alter, Invalidität und Tod): In diesem Fall wird kein bestimmter Betrag verpfändet, sondern allein der Anspruch auf künftige Vorsorgeleistungen.

### Vorbezug

Für einen Vorbezug steht dem Versicherten das Altersguthaben, ganz oder teilweise, zur Verfügung. Ein solcher Vorbezug führt zu einer Kürzung der Altersleistungen des Fonds.

Im Rahmen der Wohneigentumsförderung darf der Versicherte die Mittel der beruflichen Vorsorge ausschliesslich zum Erwerb oder zur Erstellung eines als Hauptwohnsitz genutzten Wohneigentums oder zur Rückzahlung darauf lastender Hypothekendarlehen verwenden. Die Finanzierung einer Zweit- oder Ferienwohnung ist nicht erlaubt.

Der Vorbezug und die Verpfändung sind möglich:

- bis zu 3 Jahre vor dem regulären Rentenalter
- bis zum Eintreten eines Vorsorgefalls (vorzeitiger Pensionierung, Tod, Invalidität)
- bis zum Austritt aus der Nestlé-Gruppe.

Der maximal für die Wohneigentumsförderung zur Verfügung stehende Betrag entspricht:

- bis zum Alter von 50 Jahren: dem gesamten Altersguthaben
- ab Alter von 50 Jahren: das bis zum 50. Altersjahr erworbene Altersguthaben oder die Hälfte des zum Zeitpunkt des Vorbezugs erworbenen Altersguthaben, falls dieser Betrag höher ist.

Weitere Informationen bieten die entsprechenden Ausführungsbestimmungen, die bei der Verwaltung und auf der Internetseite des Fonds zur Verfügung stehen.

## 12. Scheidung

Aufgrund eines in der Schweiz geltenden Scheidungsurteils kann der Fonds dazu verpflichtet werden, einen Teil oder das gesamte Altersguthaben eines Versicherten zu überweisen.

Dieser Vorbezug hat eine Kürzung des verfügbaren Altersguthabens und damit der daraus resultierenden Leistungen, insbesondere der Altersrente, zur Folge.

Für einen Invaliden-Versicherten reduziert der Vorbezug das Altersguthaben, hat jedoch keinen Einfluss auf die laufenden Invaliditätsleistungen.

Beim Tod eines geschiedenen Versicherten hat sein hinterbliebener geschiedener Ehegatte Anspruch auf eine geschiedenen Ehegattenrente, wenn:

- a. ihm bei der Scheidung eine Rente nach den Bestimmungen des Schweizerische Zivilgesetzbuches gewährt wurde und
- b. die Ehe mindestens zehn Jahre dauerte.

## 13. Unbezahlter Urlaub

Bei einem mit dem Arbeitgeber vereinbarten unbezahlten Urlaub bleibt der Versicherte dem Fonds angeschlossen.

Während des Urlaubs:

- werden weder vom Versicherten noch vom Arbeitgeber Beiträge bezahlt
- bleiben die Leistungen bei Invalidität (Seite 21) und im Todesfall (Seite 23) zulasten des Fonds versichert, im gleichen Umfang wie zu Beginn des Urlaubs
- wird das vorhandene Altersguthaben weiterhin verzinst, aber es werden keine Alterssparbeiträge gutgeschrieben.

Falls durch den unbezahlten Urlaub für den Versicherten eine Vorsorgelücke entstanden ist, hat er die Möglichkeit, Einkäufe zu tätigen (Seite 11).

## 14. Konto „Vorzeitige Pensionierung“

### Bildung eines Kontos

Für jeden aktiven Versicherten kann ein Konto „Vorzeitige Pensionierung“ eröffnet werden zur Finanzierung, nach Wahl des Versicherten:

- a. der Leistungskürzungen infolge vorzeitiger Pensionierung
- b. der auf Seite 17 beschriebenen temporären Rente – AHV-Überbrückungsrente.

Das Konto „Vorzeitige Pensionierung“ wird durch Einkäufe des Versicherten geöffnet (Seite 11). Es wird zum gleichen Satz verzinst, den der Stiftungsrat für das Altersguthaben festlegt.

Die Einkäufe des Versicherten können dem Konto „Vorzeitige Pensionierung“ gutgeschrieben werden, wenn:

- a. der Versicherte die gesamte Vorsorgelücke geschlossen hat
- b. der Versicherte das entsprechende Formular eingereicht hat, welches auf der Internetseite zur Verfügung steht oder bei der Fondsverwaltung angefordert werden kann.

### Auszahlung

Das Guthaben des Kontos „Vorzeitige Pensionierung“ wird bei Pensionierung, Vollinvalidität, Tod und Austritt fällig. Es wird zusätzlich zu den anderen Leistungen ausbezahlt.

Das Konto „Vorzeitige Pensionierung“ wird wie folgt verwendet:

- a. bei der Pensionierung: Auszahlung an den Versicherten, nach seiner Wahl entweder als Erhöhung der Altersrente und/oder als AHV-Überbrückungsrente oder in Kapitalform.
- b. bei Vollinvalidität: Auszahlung an den Versicherten in Kapitalform.
- c. im Todesfall: Auszahlung an die Anspruchsberechtigten des Todesfallkapitals.
- d. beim Austritt: Vorgehen analog den Regeln von Seite 29 und folgende.

Für einen Bezug im Rahmen der Scheidung oder der Wohneigentumsförderung kann das Konto „Vorzeitige Pensionierung“ ebenfalls verwendet werden.

Schiebt der Versicherte seine vorzeitige Pensionierung auf, so dürfen die ausbezahlten Leistungen **keinesfalls die gesetzliche Begrenzung von 105 %** der im ordentlichen Pensionsalter berechneten Altersrente übersteigen (die Auszahlung einer AHV-Überbrückungsrente ist in der Limite von 105 % nicht enthalten). Im Fall der Überschreitung verfällt der überschüssige Leistungsanteil an den Fonds.

## 15. Anpassung der Renten

Die laufenden Renten können im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Fonds an die Preisentwicklung angepasst werden. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich, ob und in welchem Umfang eine Anpassung gewährt wird. Seine Entscheidung wird im Jahresbericht erläutert.

Renten aus einer Teilung infolge Scheidung werden nicht der Preisentwicklung angepasst.

## 16. Überversicherung

Wenn die Summe der nachfolgend aufgeführten Leistungen an Bezüger von Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenrenten, unabhängig von der ausrichtenden Institution, 100 % des massgebenden Lohns übersteigt, den der Versicherte bei fortdauernder Aktivität erzielt hätte (zuzüglich Familienzulagen), so kürzt der Fonds seine Leistungen in dem Masse, dass die erwähnte Limite nicht mehr überschritten wird.

Angerechnet werden folgende Einkünfte:

- die Leistungen der AHV/IV
- die Leistungen der Militärversicherung
- die Leistungen von Versicherungs- oder Vorsorgeeinrichtungen, die ganz oder teilweise durch den Arbeitgeber finanziert wurden
- die Leistungen von Freizügigkeitseinrichtungen und der Auffangeinrichtung
- die Leistungen ausländischer Sozialversicherungen
- der eventuell vom Arbeitgeber bezahlte Lohn bzw. die entsprechenden Lohnersatzleistungen
- das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbseinkommen eines invaliden Versicherten, mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, das während der Durchführung einer Wiedereingliederungsmassnahme der IV bezogen wird.
- die Altersleistungen von schweizerischen und ausländischen Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen werden ebenfalls als anzurechnende Einkünfte betrachtet.
- Die Leistungen an die hinterbliebenen Ehegatten und an die Waisen werden zusammengezählt.

Zur Berechnung der Überversicherung werden Kapitalleistungen gemäss den technischen Grundlagen des Fonds in Renten umgewandelt.

## 17. Übergangsbestimmungen 2026

Die folgenden Sparbeitragssätze gelten für Versicherte, die per 30.06.2026 dem Fonds angeschlossen sind und zwischen dem 01.01.1972 und dem 31.12.1981 geboren wurden.

Alter	Sparbeitrag Beitrag der versicherten Person			Risikobeiträge
	Basic	Standard	Top	Alle Pläne
45 – 54	5,5 %	8,5 %	13,5 %	0,5 %
55 – Pensionierung	5,0 %	8,5 %	13,5 %	0,5 %

Alter	Sparbeitrag Arbeitgeberbeitrag		Risikobeiträge
	Alle Pläne		Alle Pläne
45 – 54	19,5 %		1,0 %
55 – Pensionierung	20,5 %		1,0 %

Die folgenden Sparbeitragssätze gelten für Versicherte, die per 30.06.2026 dem Fonds angeschlossen sind und vor dem 01.01.1972 geboren wurden.

Alter	Sparbeitrag Beitrag der versicherten Person			Risikobeiträge
	Basic	Standard	Top	Alle Pläne
55 – Pensionierung	6,5 %	8,5 %	14,5 %	0,5 %

Alter	Sparbeitrag Arbeitgeberbeitrag		Risikobeiträge
	Alle Pläne		Alle Pläne
55 – Pensionierung	24,5 %		1,0 %

## 18. Bedingte Garantie 2018

Im Zusammenhang mit den am 01.07.2018 erfolgten Änderungen des Vorsorgeplans haben aktive Versicherte, welche vor dem 01.01.1973 geboren sind und am 30.06.2018 dem Fonds angeschlossen waren, gegebenenfalls Anspruch auf eine bedingte Garantie, falls sie ihre Leistungen in Form einer Rente bei Pensionierung im Fonds beziehen.

Die Garantie kommt zum Zeitpunkt der Pensionierung (ab 58 Jahren) zum Zuge, dies durch Einzahlung eines zusätzlichen Kapitals auf das Konto „Altersguthaben“ des Versicherten. Dieses zusätzliche Kapital wird mit den zu diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssätzen in eine lebenslange Rente umgewandelt.

Entscheidet sich der Versicherte, einen Teil seiner Rentenleistung in Kapitalform zu beziehen, wird der bedingte Garantiebetrug im gleichen Verhältnis gekürzt.

Die Höhe des Betrags der bedingten Garantie wurde am 30.06.2018 individuell festgelegt, so dass die am 01.07.2018 projizierte Altersrente einem bestimmten Prozentsatz der am 30.06.2018 projizierten Altersrente entspricht, abhängig vom Alter des Versicherten, gemäss nachstehender Tabelle.

<b>Alter</b>	<b>Garantie in % der aktuellen voraussichtlichen Altersrente</b>	<b>Alter</b>	<b>Garantie in % der aktuellen voraussichtlichen Altersrente</b>
45	92.00 %	56	97.87 %
46	92.53 %	57	98.40 %
47	93.07 %	58	98.93 %
48	93.60 %	59	99.47 %
49	94.13 %	60	100 %
50	94.67 %	61	100 %
51	95.20 %	62	100 %
52	95.73 %	63	100 %
53	96.27 %	64	100 %
54	96.80 %	65	100 %
55	97.33 %		

## 19. Übergangsbestimmungen 2013

### Besondere Bedingungen für die einmalige Zuweisung

Die folgenden Richtlinien betreffen die aktiven Versicherten, die anlässlich des Planwechsels per 01.07.2013 in den Genuss einer einmaligen Zuweisung gekommen sind.

Beim Eintreten eines Vorsorgefalls (Pensionierung, Invalidität, Tod oder Austritt) wird der Barwert der Leistungen, die vor dem 01.07.2013 im Ausland im Dienst der Nestlé-Gruppe erworben wurden, von den Leistungen des Fonds abgezogen. Die Kürzung beschränkt sich jedoch auf den Betrag der einmaligen Zuweisung, samt Zinsen, zum Zeitpunkt der Leistungsauszahlung. Es werden unter anderem ausländische Leistungen der Sozialversicherungen, lokaler Pensionsfonds oder ähnlicher Vorsorgeeinrichtungen oder Austrittsleistungen berücksichtigt.

Zudem kann die Fondsverwaltung bei Fälligkeit einer Leistung aufgrund von Pensionierung, Tod oder Invalidität die Auszahlung der einmaligen Zuweisung in Kapitalform, samt Zins, verweigern und durch eine Rente ersetzen.

### Zusatzbeitrag vorzeitige Pensionierung

Aktive Versicherte, die kumulativ:

- nach dem 31.12.1958, aber vor dem 01.01.1969 geboren sind;
- am 30.06.2013 dem Fonds angeschlossen waren;
- die Anspruch auf eine Einmal-Einlage am 01.07.2013 haben;
- für die Beitragsskala von 35 Jahren gemäss dem alten „Leistungsziel-Plan“ zur Anwendung kommt;

haben im Fall der vorzeitigen Pensionierung vor Erreichen des 65. Altersjahrs (Männer) bzw. des 64. Altersjahrs (Frauen) Anspruch auf einen Zusatzbeitrag.

Versicherte, die im Alter von 65 Jahren (Männer) bzw. 64 Jahren (Frauen) mehr als **35 Versicherungsjahre** aufweisen, haben pro Jahr vorzeitiger Pensionierung Anspruch auf einen Zusatzbeitrag von 3 % der verzinnten Summe der vom Versicherten und vom Arbeitgeber bis zur Pensionierung bezahlten Alterssparbeiträge.

Es werden jedoch nur die über 35 Versicherungsjahre hinausgehenden Jahre berücksichtigt, und zwar maximal 5 Jahre.

Versicherte, welche die **vor 1992** gültige alte Beitragsskala über 35 Jahre nutzen 39 und im Alter von 65 Jahren (Männer) bzw. 64 Jahren (Frauen) **mehr als 25 Versicherungsjahre** aufweisen, haben ausserdem pro Jahr vorzeitiger Pensionierung Anspruch auf einen Zusatzbeitrag von 2 % der verzinnten Summe der vom Versicherten und vom Arbeitgeber bis zur Pensionierung bezahlten Alterssparbeiträge. Es werden jedoch nur die über 25 Versicherungsjahre hinausgehenden Jahre berücksichtigt, und zwar maximal 5 Jahre, wobei die bereits gemäss dem vorangehenden Absatz kompensierten Jahre davon abgezogen werden.

Dieser Betrag ist integrierter Bestandteil der Leistungen, welche auf dem Vorsorgeausweis aufgeführt sind.

An aerial photograph of three people walking on a large, colorful floor with abstract, organic shapes in shades of purple, blue, green, and white. The people are walking in different directions, and their shadows are cast on the floor. The text is overlaid on the bottom right of the image.

*Die Fondsverwaltung steht  
Ihnen für weitere Auskünfte  
gerne zur Verfügung*



---

## Fonds de Pensions Nestlé

Fonds de Pensions Nestlé,  
Avenue Nestlé 55, 1800 Vevey (Schweiz)

